

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.
N^o 11.

(Ausgegeben den 31. December 1872.)

35. Gesetz vom 30. December 1872,
die Entschädigung für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen,
sowie von Zwangs- und Banntrechten
betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer
Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

verordnen zu Ausführung von §§. 7, 8 und 9 der Bundesgewerbeordnung vom
21. Juni 1869 in Betreff der für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen,
sowie von Zwangs- und Banntrechten zu gewährenden Entschädigungen unter Zustimmung
des Landtags hiermit, was folgt:

A. Bezeichnung der Berechtigungen, deren Verlust entschädigt wird.

§. 1.

Eine Entschädigung findet statt,

- 1) bei den bisher noch bestehenden, aber durch §. 7, Nr. 1 und 4 der Bundesgewerbeordnung vom 1. Januar 1873 ab aufgehobenen ausschließlichen städtischen Braurechten, sofern sie nicht blos auf Widerruf oder mit dem Vorbehalte des Nachens und Wiedereins verliehen worden;
- 2) bei den nach §. 8 der Bundesgewerbeordnung von dem gleichen Zeitpunkt ab der Abtöschung unterliegenden Berechtigungen.

Hinsichtlich des Abdeckereiwesens bewendet es vorläufig bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

B. Entschädigung der Braurechte.

§. 2.

Der Anspruch auf Entschädigung für Wegfall eines ausschließlichen Braurechts ist bei Verlust des Anspruchs innerhalb des Jahres 1873 unter Vorbringung des Nach-